

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Juli 1991

zur Festlegung der Muster der Tiergesundheitsbescheinigungen für aus Drittländern eingeführte Fleischerzeugnisse

(91/449/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom
12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher
und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von
Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem
Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾,
zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/266/EWG⁽²⁾,
insbesondere auf die Artikel 21a und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung 79/542/EWG des Rates⁽³⁾, geändert
durch die Entscheidung 91/361/EWG der Kommissi-
on⁽⁴⁾, enthält ein Verzeichnis der Drittländer, aus denen
die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Rindern, Schweinen,
frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen zulassen.

Es sind die tiergesundheitlichen Bedingungen festzu-
legen, die hinsichtlich der Einfuhr von Fleischerzeug-
nissen aus diesen Drittländern erfüllt werden müssen.

Welche Fleischerzeugniskategorien aus Drittländern
eingeführt werden können, hängt von der Tiergesund-
heitslage des Herstellungslandes ab. Um eingeführt
werden zu können, müssen bestimmte Fleischerzeugnisse
einer besonderen Behandlung unterzogen worden sein.

Einige Drittländer wurden lediglich im Hinblick auf die
Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die einer vollständigen
Hitzebehandlung unterzogen worden sind, in das vorge-
nannte Verzeichnis aufgenommen.

Manche Mitgliedstaaten führen jedoch Fleischerzeugnisse
aus diesen Drittländern ein, weshalb es notwendig ist, die
Direkteinfuhr dieser Erzeugnisse so lange zuzulassen, bis
die Kommission Veterinärkontrollen vor Ort durchge-
führt hat.

Bestimmte Fleischerzeugniskategorien dürfen generell in
die Gemeinschaft eingeführt werden. Es ist deshalb fest-
zulegen, welche Behandlungen und Bescheinigungen für
die Einfuhr dieser Erzeugnisse aus den exportierenden
Drittländern erforderlich sind. Nach dem Verfahren des
Artikels 29 der Richtlinie 72/462/EWG können je nach
der Tiergesundheitslage im Ausfuhrland im Einzelfall
auch andere Behandlungen zugelassen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Mitgliedstaaten lassen die Einfuhr der
folgenden Fleischerzeugniskategorien zu :

- a) andere als die Fleischerzeugnisse gemäß Buchstabe b),
die den Anforderungen der Tiergesundheitsbescheini-
gung (Muster) gemäß Anhang A genügen. Diese
Bescheinigung muß den entsprechenden Fleischer-
zeugnissendungen aus den in Teil II des Anhangs A
aufgeführten Drittländern beiliegen, bis die Kommissi-
on, nach Dienstreisen in jedes Land, bestimmte Tier-
gesundheitsbedingungen und eine Gesundheitsbe-
scheinigung durch entsprechende Entscheidungen
festgelegt hat ;

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 29. 5. 1991, S. 45.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 146 vom 14. 6. 1979, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 195 vom 18. 7. 1991, S. 43.

b) Fleischerzeugnisse, die in einem hermetisch verschlossenen Behältnis bis zu einem F₀-Wert von 3 oder mehr hitzebehandelt wurden und somit den Anforderungen der Tiergesundheitsbescheinigung (Muster) gemäß Anhang B genügen. Diese Bescheinigung muß den entsprechenden Fleischerzeugnissen aus den in Teil II des Anhangs B aufgeführten Drittländern beiliegen, bis die Kommission nach Dienstreisen in jedes Land bestimmte Tiergesundheitsbedingungen und die Gesundheitsbescheinigung durch entsprechende Entscheidungen festgelegt hat.

2. (2) Mitgliedstaaten genehmigen jedoch die Einfuhr von Fleischerzeugnissen, die bis auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C erhitzt worden sind und somit den Anforderungen gemäß der Tiergesundheitsbescheinigung (Muster) gemäß Anhang C genügen, aus bestimmten in Teil II des Anhangs C aufgeführten Ländern. Diese Bescheinigung muß den entsprechenden Fleischerzeug-

nissen beiliegen, bis die Kommission, nach Dienstreisen in jedes Land, bestimmte Tiergesundheitsbedingungen und die Gesundheitsbescheinigung durch entsprechende Entscheidungen festgelegt hat.

(3) Die Mitgliedstaaten verbieten die Einfuhr von anderen als den Fleischerzeugniskategorien gemäß den Absätzen 1 und 2.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. Juli 1991

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG A

TEIL I

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmte Fleischerzeugnisse (1), die nicht in hermetisch verschlossenen Behältnissen bis zu einem Fc-Wert von 3 oder mehr hitzebehandelt wurden

Bestimmungsland : Nr. : (2)
(EG-Mitgliedstaat)

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung :

Versandland :
(siehe Verzeichnis in Anhang A Teil II)

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug : (?)

I. Identifizierung der Fleischerzeugnisse

Art der Fleischerzeugnisse :
(Tierarten)

Art der Stücke :

Art der Verpackung :

Anzahl Stücke/Packstücke :

Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur :

Haltbarkeit :

Nettogewicht :

II. Herkunft der Fleischerzeugnisse

Anschrift(en) und veterinärämtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Frischfleisch liefernden Betriebs (Betriebe) :

Anschrift(en) und veterinärämtliche Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Betriebs (Betriebe) :

III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse

Die Fleischerzeugnisse werden von
(Verladeort)

mit folgendem Transportmittel (3) :

nachversandt.
(Bestimmungsland und -ort)

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

(1) Fleischerzeugnisse im Sinne der Richtlinie 77/99/EWG — ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85.
(2) Fakultativ.
(3) Bei Eisenbahnwaggons und LKWs die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen den Namen angeben.

IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung

Ich, der unterzeichnete amtliche Tierarzt, bescheinige, daß die vorstehend beschriebenen Fleischerzeugnisse aus frischem Fleisch hergestellt wurden, das

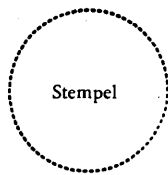
entweder

— den Tiergesundheitsanforderungen gemäß den Artikeln 14, 15 und 16 der Richtlinie 72/462/EWG sowie der Entscheidung .../EWG (1) (2) genügt

oder

— aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft stammt und den Anforderungen gemäß Artikel 21a Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 72/462/EWG (2) genügt.

....., den
(Ort) (Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)
(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und berufliche Qualifikation des Unterzeichneten)

TEIL II

Verzeichnis der Länder, die zur Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Teil I des Anhangs A zugelassen sind

- Australien
- Bulgarien
- Finnland
- Jugoslawien
- Kanada
- Neuseeland
- Norwegen
- Österreich
- Polen
- Rumänien
- Schweden
- Schweiz
- Tschechoslowakei
- Ungarn
- Vereinigte Staaten von Amerika

(1) Jüngste frischfleischbezogene Entscheidung der Kommission über die Tiergesundheitslage im Herkunftsland einsetzen.
(2) Nichtzutreffendes streichen.

ANHANG B

TEIL I

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmte Fleischerzeugnisse, die in hermetisch verschlossenen Behältnissen bis zu einem Fc-Wert von 3 oder mehr hitzebehandelt wurden

Bestimmungsland : Nr. : (1)
(EG-Mitgliedstaat)

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung :

Versandland :
(siehe Verzeichnis in Anhang B Teil II)

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug : (1)

I. Identifizierung der Fleischerzeugnisse

Art der Fleischerzeugnisse :
(Tierarten)

Art der Stücke :

Art der Verpackung :

Anzahl Stücke/Packstücke :

Nettogewicht :

II. Herkunft der Fleischerzeugnisse

Anschrift(en) und veterinärämtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Frischfleisch liefernden Betriebs (Betriebe) :

Anschrift(en) und veterinärämtliche Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Betriebs (Betriebe) : (

III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse

Die Fleischerzeugnisse werden von
(Verladeort)

mit folgendem Transportmittel (2) :

nach versandt.
(Bestimmungsland und -ort)

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

(1) Fakultativ.
(2) Bei Eisenbahnwaggons und LKWs die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen den Namen angeben.

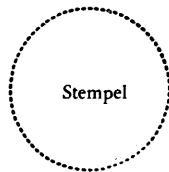
IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung

Ich, der unterzeichnete amtliche Tierarzt, bescheinige, daß die vorstehend beschriebenen Fleischerzeugnisse

- a) den Anforderungen gemäß Artikel 21a Absatz 2 der Richtlinie 72/462/EWG genügen und
 b) in hermetisch verschlossenen Behältnissen bis zu einem F_c-Wert von 3,00 oder mehr hitzebehandelt wurden.

....., den

(Ort) (Datum)



.....

(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und berufliche Qualifikation des Unterzeichneten)

TEIL II

Verzeichnis der Länder, die zur Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Teil I des Anhangs B zugelassen sind

Argentinien	Neuseeland
Äthiopien	Norwegen
Australien	Österreich
Botsuana	Paraguay
Brasilien	Polen
Bulgarien	Rumänien
Chile	Schweden
China (Volksrepublik)	Schweiz
Finnland	Simbabwe
Hongkong	Singapur
Indien	Südafrika
Island	Swasiland
Israel	Thailand
Jugoslawien	Tschechoslowakei
Kanada	Tunesien
Kenia	UdSSR
Kolumbien	Ungarn
Madagaskar	Uruguay
Marokko	Vereinigte Staaten von Amerika
Mauritius	Zypern
Namibia	

ANHANG C

TEIL I

TIERGESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für zum Versand in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft bestimmte Fleischerzeugnisse, die auf eine Kerntemperatur von mindestens 80 °C erhitzt wurden

Bestimmungsland : Nr. : (1)
(EG-Mitgliedstaat)

Nummer der Genußtauglichkeitsbescheinigung :

Versandland :
(siehe Verzeichnis in Anhang C Teil II)

Zuständiges Ministerium :

Ausstellende Behörde :

Bezug : (1)

I. Identifizierung der Fleischerzeugnisse

Art der Fleischerzeugnisse :
(Tierarten)

Art der Stücke :

Art der Verpackung :

Anzahl Stücke/Packstücke :

Vorgeschriebene Lager- und Transporttemperatur :

Haltbarkeit :

Nettogewicht :

II. Herkunft der Fleischerzeugnisse

Anschrift(en) und veterinärämtliche Zulassungsnummer(n) des (der) Frischfleisch liefernden Betriebs (Betriebe) :

Anschrift(en) und veterinärämtliche Zulassungsnummer(n) des (der) zugelassenen Betriebs (Betriebe) :

III. Bestimmung der Fleischerzeugnisse

Die Fleischerzeugnisse werden von
(Verladeort)

mit folgendem Transportmittel (?):
nachversandt.
(Bestimmungsland und -ort)

Name und Anschrift des Versenders :

Name und Anschrift des Empfängers :

(1) Fakultativ.
(?) Bei Eisenbahnwaggons und LKWs die Zulassungsnummer, bei Flugzeugen die Flugnummer und bei Schiffen den Namen angeben.

IV. Genußtauglichkeitsbescheinigung

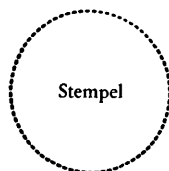
Ich, der unterzeichnete amtliche Tierarzt, bescheinige,

1. daß die vorstehend beschriebenen Fleischerzeugnisse
 - a) den Anforderungen gemäß Artikel 21a Absatz 2 letzter Satz der Richtlinie 72/462/EWG genügen und
 - b) bis zu einer Kerntemperatur von mindestens 80 °C hitzebehandelt wurden;
2. daß nach der Hitzebehandlung alle Maßnahmen gegen eine Rekontamination getroffen wurden.

....., den

(Ort)

(Datum)



.....
(Unterschrift des amtlichen Tierarztes)

(Name in Großbuchstaben, Amtsbezeichnung und berufliche Qualifikation des Unterzeichneten)

TEIL II**Verzeichnis der Länder, die zur Verwendung der Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Teil I des Anhangs C zugelassen sind**

Argentinien
Brasilien
Paraguay
Uruguay
Zypern